

MERKBLATT

Rechnungsangaben

Bei der Umsatzsteuer kennt das Finanzamt kein Pardon: Unvollständige Rechnungsangaben und andere Verstöße gegen die Formvorschriften gefährden den Vorsteuerabzug. Bei der Kontrolle eingehender Rechnung sollten Sie daher besser keinen Mut zur Lücke an den Tag legen. Im Interesse Ihrer Geschäftspartner gilt das umgekehrt auch für Ihre eigenen Rechnungsvordrucke. Wir zeigen, worauf Sie achten müssen.

Die Aufzählung der Rechnungs-Pflichtangaben findet sich im Paragraf 14 des Umsatzsteuergesetzes. Damit der Fiskus ein Geschäftsdokument als Rechnung anerkennt, sind folgende Bestandteile erforderlich:

- 1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,**
- 2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers,**
- 3. Termin der Lieferung oder Leistung,**
- 4. Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte bzw. Art und Umfang der Dienstleistung,**
- 5. die ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Netto-Beträge und**
- 6. die jeweils darauf entfallenden Steuer-Beträge,**
- 7. das Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum),**
- 8. eine einmalig vergebene Rechnungsnummer sowie**
- 9. die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellers.**

Ausstellungspflichten:

Für Lieferungen oder Dienstleistungen an andere Unternehmer besteht stets eine Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen. Bei Anzahlungs- oder Abschlagsrechnungen ist in der Schlussrechnung der Zahlungsbetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer gesondert abzusetzen.

Werden Bauleistungen an Gebäuden oder andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht, sind Sie auch gegenüber Privatpersonen verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung zu erstellen und den Auftraggeber auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht hinzuweisen.

Eine finanzamtstaugliche Rechnung sieht demnach zum Beispiel so aus:

Lustiger Vogel GmbH, Nest 8, 7777 Zwitscher

Herr
Kurt Meise
Astloch 1

11111 Himmelhoch

Ausstellungs-
Datum

Zwitscher, 10. Oktober 2012

Fortlaufende
Rechnungsnummer

Rechnung Nr. 201203

Unsere St. Nr. 123/223/77777

Unsere USt-ID-Nr. DE 123456789

Steuernummer oder Ust-IdNr.

Leistungszeitraum

Leistungszeitpunkt	Leistungsart	Umsatz 7%	Umsatz 19%
01.01.2012	1 Diamantfeilen		400,00€
02.10.2012	1 Fliegenfänger		200,00€
03.10.2012	1 Nesthocker	100,00€	
	Netto	100,00€	600,00€
	Umsatzsteuer 7%	7,00€	
	Umsatzsteuer 19%		114,00€
		107,00€	714,00€
	Rechnungsbetrag gesamt	821,00€	

Anzuwendende
Steuersätze

Aufschlüsselung des
Entgelts nach Steuersätzen

Zusatzangabe bei Bauleistungen zwischen zwei Bauunternehmern:
Nach § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG sind Sie als Leistungsempfänger Steuerschuldner der Umsatzsteuer.

Zusatzangabe bei steuerfreien Lieferungen:
z. B. steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (USt-ID-Nr. des Rechnungsempfängers erforderlich!)

Zahlungsbedingungen:

- bis zum 24.10.2012 abzüglich 2% = € 16,06 Skonto
- bis zum 10.11.2012 ohne Abzug

Jede im Voraus vereinbarte
Minderung des Entgelts

Kleinbetragsrechnungen

"Kleinvieh braucht weniger Mist": Bei so genannten Kleinbetragsrechnungen (bis zu einem Gesamtbetrag von 150 Euro) genügt laut Paragraf 33 Umsatzsteuereinführungs-Verordnung

- Name und Anschrift des Ausstellers,**
- das Ausstellungsdatum,**
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte oder Art und Umfang der Dienstleistung,**
- der Bruttobetrag und**
- der Steuersatz der darin enthaltenen Umsatzsteuer.**

Die Angabe des Empfängernamens, der Rechnungs- und Steuernummer sowie der separate Ausweis des Umsatzsteuerbetrages ist bei "Peanuts" also entbehrlich.

Besondere Pflichtangaben auf Rechnungen:

- Hinweis auf zwei-jährige Aufbewahrungspflicht nach § 14b UStG bei Bauleistungen an Privatkunden
- Hinweis auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG im Falle von Werklieferungen oder sonstige Leistungen von ausländischen
- Unternehmen oder bei Bauleistungen von Subunternehmern der Baubranche
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden im Falle von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder grenzüberschreitenden Sachverhalten zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Aufbewahrungspflichten:

Der leistende Unternehmer hat von jeder Rechnung eine Kopie zu erstellen und diese wie der Rechnungsempfänger das Original zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

Fehlerfolgen

Ganz gleich, ob über oder unter 150 Euro: Fehlende Pflichtangaben führen dazu, dass Sie als Leistungsempfänger die im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen dürfen. Stellt sich bei einer späteren Betriebsprüfung oder Umsatzsteuer- Nachschau heraus, dass Sie das zu Unrecht getan haben, müssen Sie die Umsatzsteuer aus eigener Tasche tragen!

Zwar haben Sie theoretisch Anspruch auf nachträgliche Korrektur der Rechnung durch den Aussteller - praktisch ist es dafür nach Monaten oder gar Jahren jedoch oft zu spät. Zudem ist der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch.